

Gemeinde: .....

Landkreis: .....

Wahlkreis: .....  
(Nummer und Name)

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift  
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl  
der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt**

am .....

**1. Wahlvorstand**

Zur Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1. ....	.....	als Wahlvorsteher
2. ....	.....	als stellvertretender Wahlvorsteher
3. ....	.....	als Schriftführer
4. ....	.....	als Beisitzer
5. ....	.....	als Beisitzer
6. ....	.....	als Beisitzer
7. ....	.....	als Beisitzer
8. ....	.....	als Beisitzer
9. ....	.....	als Beisitzer

An Stelle nicht erschienenen - ausgefallener - <sup>1</sup> Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher folgende anwesende - herbeigerufene - <sup>1</sup> Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um ..... Uhr damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Je ein Abdruck des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und der Landeswahlordnung (LWO) lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Danach wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt<sup>-1</sup>, der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm der Kreiswahlleiter oder die beauftragte Person ..... Wahlbriefe  
(Anzahl)
- <sup>2</sup> und kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat
- <sup>2</sup> und ..... Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine - sowie ..... Nachtrag/Nachträge <sup>1</sup>  
(Anzahl) (Anzahl)
- zu diesem/diesen Verzeichnis(sen) -<sup>1</sup> übergeben hat.
- Die in dem/den Verzeichnis(sen) <sup>1</sup> aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.6 der Wahlniederschrift).
- 2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine ein.
- 2.5 Eine beauftragte Person des Kreiswahlleiters überbrachte um ..... Uhr weitere ..... Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.<sup>3</sup>
- 2.6 Es wurden insgesamt..... Wahlbriefe beanstandet.  
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen,

- ..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- ..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- ..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- ..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- ..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- ..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- ..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

### Summe der Wahlbriefe

Diese Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert und
- der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden..... Wahlbriefe zugelassen und nach Nummer 2.4 behandelt.  
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr<sup>4</sup> eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um ..... Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Danach wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung ergab ..... Stimmzettelumschläge  
(= Wähler B, zugleich B.1).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab ..... Wahlscheine.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte **nicht** überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....  
.....  
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Nummer 4 Kennbuchstabe B dieser Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und den Landeswahlvorschlag derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeswahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel aus den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu Buchstaben d und e wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Nummer 3.4.1 Buchst. a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. a in der Reihenfolge der Landeswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. e bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihn hierzu vom Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte laut an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.4.1 Buchst. a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Bewerber und Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden laut angesagt und als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach Nummer 3.4.1 Buchst. b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Landeswahlvorschlag die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er laut an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. e bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden laut angesagt und als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend Nummer 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls laut angesagt und als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

<sup>2</sup> Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

<sup>2</sup> Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu Buchstaben d und e ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welchen Landeswahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimmen zugefallen waren,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeswahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Satz 1 Buchst. d bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt.

3.6 Das in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

**4. Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben <sup>5</sup>

B Wähler insgesamt (zugleich B 1 - vergleiche Nummer 3.3) .....

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimme) <sup>6</sup>				
	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
C	Ungültige Erststimmen			
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber			
D 1	1. ....			
D 2	2. ....			
D 3	3. ....			
D 4	4. .... (Vor- und Familienname der Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“ - laut Stimmzettel -) usw.			
D	Gültige Erststimmen insgesamt			

Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen) <sup>7</sup>				
	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen			
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Parteien			
F 1	1. ....			
F 2	2. ....			
F 3	3. ....			
F 4	4. .... (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -) usw.			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt			

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....  
.....  
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....  
.....  
.....

5.2 Das/Die Mitglied/er <sup>1</sup> des Wahlvorstandes .....  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nummer 3.4 einschließlich Unternummern) wiederholt. Das in Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

<sup>2</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,

<sup>2</sup> berichtigt <sup>8</sup>,

und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben. <sup>9</sup>

5.3 Das Wahlergebnis aus Nummer 4 dieser Wahl Niederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>10</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch Boten - <sup>1</sup> an den Kreiswahlleiter übermittelt.

**Achtung:** Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahl Niederschrift (vergleiche Nummer 5.6) außer dem Kreiswahlleiter anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch den Wahlvorsteher um ..... Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

..... den .....  
(Ort und Datum)

Der Wahlvorsteher

.....

Der stellvertretende Wahlvorsteher

.....

Der Schriftführer

.....

Die übrigen Beisitzer

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

5.7 Das/Die Mitglied/er <sup>1</sup> des Wahlvorstandes .....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Wahl Niederschrift, weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäftes wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:
- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
  - b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
  - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
  - d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
  - e) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters wurden am ....., ..... Uhr, übergeben:

- a) diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine mit Nachträgen,
- d) die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand vom Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....  
(Handschriftliche Unterschrift)

---

Vom Beauftragten des Kreiswahlleiters wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen  
am ....., ..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Dienstsiegel)

.....  
(Handschriftliche Unterschrift des Beauftragten des Kreiswahlleiters)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>3</sup> Nummer 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

<sup>4</sup> Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landtag ist die festgesetzte Wahlzeit einzutragen.

<sup>5</sup> Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

<sup>6</sup> Summe C und D muss mit B übereinstimmen.

<sup>7</sup> Summe E und F muss mit B übereinstimmen.

<sup>8</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Nummer 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>9</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.

<sup>10</sup> Nach dem Muster der Anlage 24 LWO.